

**Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten  
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21. März 2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 21. März 2019 für das Gebiet der Stadt Rietberg folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen.

**§ 1**

**Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage**

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltungen Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen.

**1. Ortsteil Rietberg**

Rieti-Sonntag mit Frühlingsmarkt (2. Sonntag vor Ostern)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Rietberger Stoppelmarkt / Bürger-und Vereinetag (2. Wochenende im September)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Kürbissonntag mit Bauernmarkt (letztes Wochenende im Oktober)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

Adventsmarkt (3. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

**2. Ortsteil Neuenkirchen**

Adventsmarkt (1. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

### **3. Ortsteil Westerwiehe**

Elisabeth-Markt ( 3. Sonntag vor dem 1. Advent)

Räumlicher Bereich: s. Anlage

#### **§ 2**

##### **Wegfall des öffentlichen Interesses**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen Verkaufsstellen an den in § 1 festgeschriebenen Tagen aufgrund der konkreten, in der Verordnung bezeichneten Veranstaltung geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung entfallen, gilt § 1 nicht.

#### **§ 3**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

gez. Sunder

Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 21. März 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Verordnung vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden,  
die den Mangel ergibt.

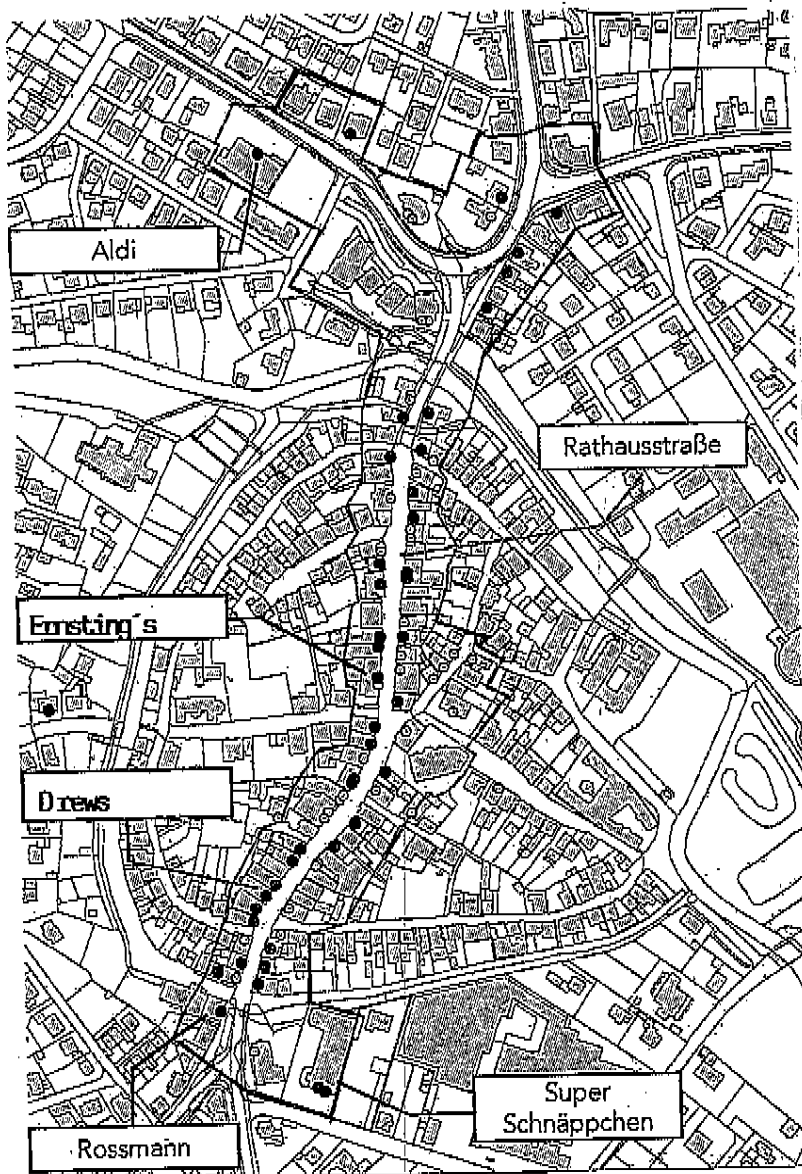
Rietberg, den 21. März 2019

gez. Sunder

Bürgermeister

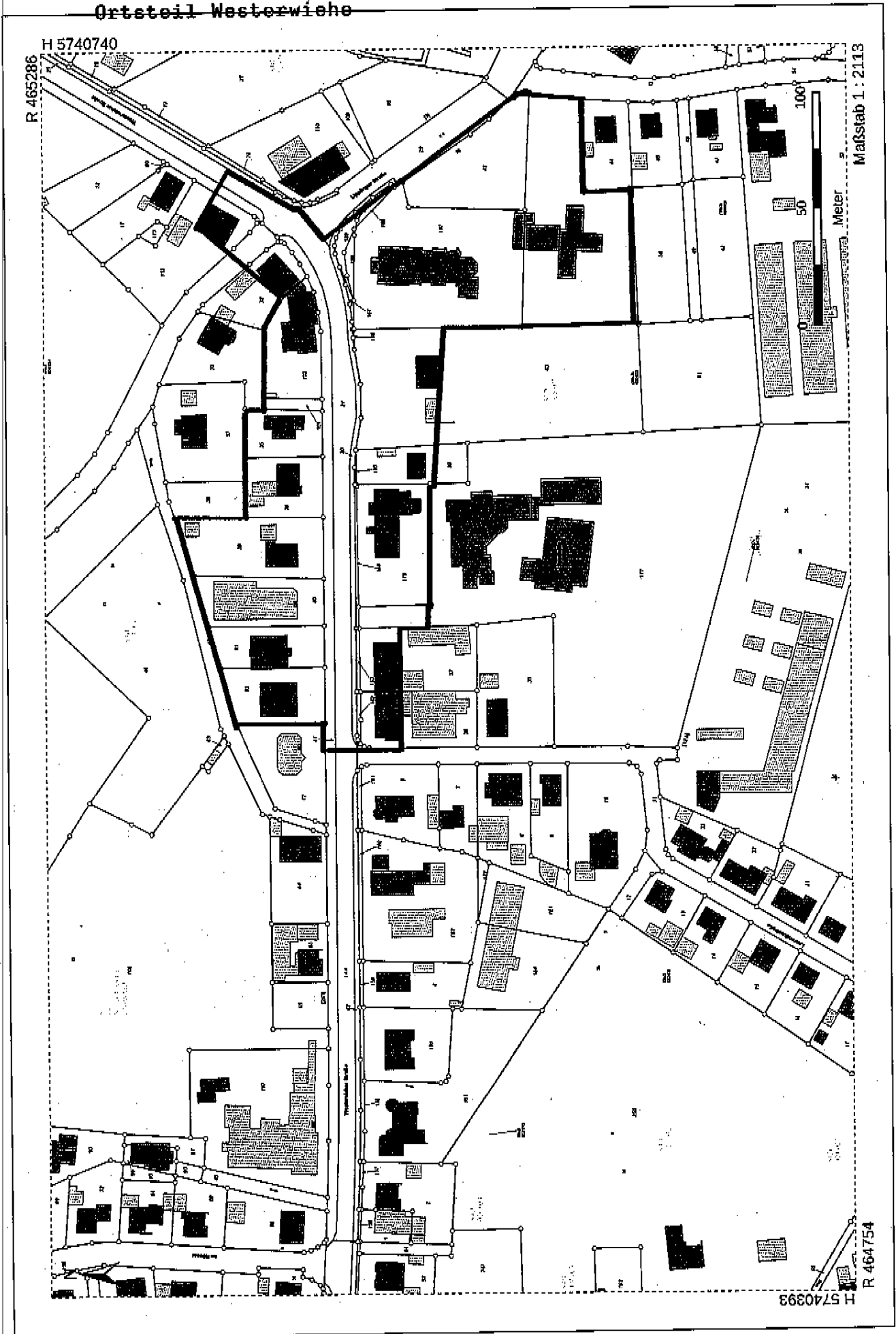
# Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

## Rietberger Innenstadt



# Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

## Ortsteil Westerwiehe



# Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung

## Ortsteil Neuenkirchen

